

17. Kann der Anspruch des Aktionärs auf die durch Generalversammlungsbefschluß festgesetzte Dividende durch einen späteren Beschluß der Generalversammlung aufgehoben werden, und bedarf es zur Erhaltung und Durchführung des Anspruches der Anfechtung und Beseitigung des späteren Beschlusses?

I. Civilsenat. Urth. v. 29. April 1896 i. S. Aktiengesellschaft B. G. Dampfziegelei (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. I. 13/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Beschluß der Generalversammlung der beklagten Aktiengesellschaft vom 18. September 1893 ist die Dividende für das Geschäftsjahr 1892/93 auf 5 Prozent festgesetzt, nachdem der Vorstand und der Aufsichtsrat eine Dividende von 7 Prozent in Vorschlag gebracht hatten. Die Beklagte hat diese Dividende nicht ausgezahlt, vielmehr zurückgehalten, nachdem einer der Aktionäre, welcher die Verteilung von 7 Prozent Dividende begehrte, den Generalversammlungsbeschluß im Wege der Klage angefochten hatte. Hierauf hat die zur Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes für das Jahr 1893/94 einberufene Generalversammlung am 14. September 1894 den Beschluß vom 18. September 1893 aufgehoben und die Buchung des Reingewinnes des Jahres 1892/93 auf ein Dividenden-Reservekonto gutgeheißen.

Der Kläger hat als Aktionär sofort in der Generalversammlung gegen diesen Beschluß Protest eingelegt und, nachdem die gegen den Beschluß der Generalversammlung vom 18. September 1893 erhobene Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen ist, die Beklagte aber trotzdem die Auszahlung der auf seine Aktien entfallenden 5 Prozent Dividende für das Jahr 1892/93 verweigert hat, auf Zahlung dieser Dividende Klage erhoben. Der erste Richter hat nach dem Klageantrage erkannt, und die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen. Ebenso die Revision, aus folgenden

Gründen:

„Daß der Beschluß der Generalversammlung vom 18. September 1893, durch den die für das Geschäftsjahr 1892/93 den Aktionären aus dem Reingewinne zu zahlende Dividende auf 5 Prozent festgesetzt wurde, in gesetz- und statutenmäßiger Weise zustande gekommen ist, hat die Beklagte nicht beanstandet. Ebensowenig hat sie behauptet, daß die der Berechnung des Reingewinnes zu Grunde gelegte Bilanz gesetz- oder statutenwidrig aufgemacht, und daß in Wirklichkeit ein verteilungsfähiger Gewinn in der festgesetzten Höhe nicht gemacht worden sei. Auf die in solchen und ähnlichen Fällen in Betracht kommenden besonderen Fragen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 102 flg., Bd. 11 S. 160 flg.; Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 18 S. 153 flg.,

braucht daher hier nicht eingegangen zu werden. Es handelt sich hier vielmehr einfach um die Frage, welche rechtliche Bedeutung der

statutenmäßigen Feststellung der zu zahlenden Dividende durch die dazu berufene Generalversammlung beizulegen ist. Diese Frage ist vom Berufungsgerichte mit vollem Rechte dahin entschieden, daß durch eine solche Feststellung . . . das Dividendenrecht der Aktionäre sich zu einem unantastbaren Gläubigerrechte derselben gegenüber der Gesellschaft gestalte, welches ihnen von der letzteren auch durch einen späteren abweichenden Beschluß der Generalversammlung nicht wieder entzogen werden könne.

Diese Entscheidung, nach welcher durch die statutenmäßig geschehene Festsetzung der für ein bestimmtes Geschäftsjahr zu verteilenden Dividende den Aktionären ein unbedingtes und unentziehbares Sonderrecht gegenüber der Gesellschaft erworben wird, steht nicht nur im Einklange mit den angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichtes (Bd. 22 S. 113 flg. in Verbindung mit Bd. 11 S. 160 flg. und Bd. 15 S. 95 flg.), sondern auch mit der Rechtsprechung des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 18 S. 153 flg., Bd. 19 S. 141 flg. Ebenso ist dies die in der Litteratur allgemein herrschende Ansicht. Einer desfallsigen näheren Ausführung bedarf es daher hier nicht.

Nun hat sich die Beklagte allerdings darauf berufen, daß der . . . Beschluß der Generalversammlung vom 18. September 1893 von einem der Aktionäre angefochten war. Da diese Anfechtung aber nur bezweckte, die Verteilung der vom Vorstände und Aufsichtsrate vorgeschlagenen höheren Dividende von 7 Prozent herbeizuführen, so ist nicht abzusehen, welche Gefahr für die Gesellschaft dadurch hätte entstehen können, daß denjenigen Aktionären, welche mit einer Dividende von 5 Prozent zufrieden waren, in Ausführung des Beschlusses der Generalversammlung dieser Betrag ausgezahlt wurde. Trachtet man aber den Vorstand der Beklagten auch für berechtigt, die Auszahlung der beschlossenen Dividende bis zur Erledigung der gedachten Anfechtungsklage zu sistieren,

vgl. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts § 123 Anm. 31, so kann die Beklagte sich doch jedenfalls auf die Anfechtungsklage nicht mehr berufen, nachdem unstreitig schon vor Erhebung der gegenwärtigen Klage diese Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen und damit jedes Hindernis der Ausführung des Beschlusses weggefallen war. Hierdurch rechtfertigt sich die Annahme der Vorinstanzen, daß

der Beschluß der Generalversammlung vom 14. September 1894, durch welchen derjenige der Generalversammlung vom 18. September 1893 wieder aufgehoben und die Verbuchung des Reingewinnes des Geschäftsjahres 1892/93 auf ein Dividenden-Reservekonto beschlossen wurde, dem Ansprüche des Klägers, welcher dagegen sofort Widerspruch erhoben hatte, nicht entgegenstehe.

Die Revision macht hiergegen zwar noch geltend, daß der Kläger sich auf den Beschluß der Generalversammlung vom 18. September 1893 nicht mehr berufen könne, weil er es unterlassen habe, gegen den Beschluß vom 14. September 1894 die Anfechtungsklage nach Maßgabe von Art. 222 in Verbindung mit Artt. 190a und 190b H.G.B. zu erheben. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht angenommen, daß eine Anfechtung dieses Beschlusses zur Aufrechterhaltung des klägerischen Anspruches nicht erforderlich gewesen sei. Denn die Folge der Nichtanfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung — daß nämlich derselbe, obwohl er gesetz- oder statutenwidrig ist, gültig wird — kann nur insoweit als eintretend angenommen werden, als es sich bei dem Beschlusse um dispositive, dem Verfügungsrechte der Generalversammlung unterliegende Gegenstände handelt, nicht aber bei Beschlüssen, die gegen das öffentliche Recht verstoßen oder Sonderrechte der Aktionäre betreffen, welche diesen nicht entzogen werden dürfen.

Vgl. Behrend, a. a. O. § 123 a. E.

In solchen Fällen ist der Aktionär nicht darauf angewiesen, die Anfechtungsklage zu erheben, da es ihm vielmehr unbenommen bleibt, wegen seiner Ansprüche an die Gesellschaft ohne Berücksichtigung des entgegenstehenden Generalversammlungsbeschlusses Klage zu erheben. Da durch einen Gewinnverteilungsbeschluß für den Einzelaktionär der Dividendenanspruch als ein dem Willen der Gesamtheit entzogenes reines Gläubigerrecht zur Existenz gelangt, so kann ein solcher durch eine neue Generalversammlung rechtlich nicht aufgehoben und trotz eines solchen Aufhebungsbeschlusses der Dividendenanspruch ohne weiteres eingeklagt werden.“ . . .

der Beschluß der Generalversammlung vom 14. September 1894, durch welchen derjenige der Generalversammlung vom 18. September 1893 wieder aufgehoben und die Verbuchung des Reingewinnes des Geschäftsjahres 1892/93 auf ein Dividenden-Reservekonto beschlossen wurde, dem Ansprüche des Klägers, welcher dagegen sofort Widerspruch erhoben hatte, nicht entgegenstehe.

Die Revision macht hiergegen zwar noch geltend, daß der Kläger sich auf den Beschluß der Generalversammlung vom 18. September 1893 nicht mehr berufen könne, weil er es unterlassen habe, gegen den Beschluß vom 14. September 1894 die Anfechtungsklage nach Maßgabe von Art. 222 in Verbindung mit Artt. 190a und 190b H.G.B. zu erheben. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht angenommen, daß eine Anfechtung dieses Beschlusses zur Aufrechterhaltung des klägerischen Anspruches nicht erforderlich gewesen sei. Denn die Folge der Nichtanfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung — daß nämlich derselbe, obwohl er gesetz- oder statutenwidrig ist, gültig wird — kann nur insoweit als eintretend angenommen werden, als es sich bei dem Beschlusse um dispositive, dem Verfügungsrechte der Generalversammlung unterliegende Gegenstände handelt, nicht aber bei Beschlüssen, die gegen das öffentliche Recht verstoßen oder Sonderrechte der Aktionäre betreffen, welche diesen nicht entzogen werden dürfen.

Vgl. Behrend, a. a. O. § 123 a. E.

In solchen Fällen ist der Aktionär nicht darauf angewiesen, die Anfechtungsklage zu erheben, da es ihm vielmehr unbenommen bleibt, wegen seiner Ansprüche an die Gesellschaft ohne Berücksichtigung des entgegenstehenden Generalversammlungsbeschlusses Klage zu erheben. Da durch einen Gewinnverteilungsbeschluß für den Einzelaktionär der Dividendenanspruch als ein dem Willen der Gesamtheit entzogenes reines Gläubigerrecht zur Existenz gelangt, so kann ein solcher durch eine neue Generalversammlung rechtlich nicht aufgehoben und trotz eines solchen Aufhebungsbeschlusses der Dividendenanspruch ohne weiteres eingeklagt werden.“ . . .